

Zuschuss zum Zahnersatz? Das sollten Sie wissen!

Bei Zahnersatz zahlt die gesetzliche Krankenkasse einen genau festgelegten Zuschuss (befundorientierter Festzuschuss).

So geht es:



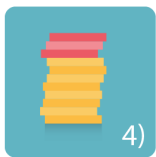
1) Ein Zahn bzw. mehrere Zähne sind zerstört oder verloren gegangen. Zahnersatz ist notwendig.



2) Der Zahnarzt berät zu den verschiedenen Versorgungsoptionen mit Zahnersatz und erstellt einen Heil- und Kostenplan.



3) Gesetzlich Versicherte reichen den Heil- und Kostenplan bei ihrer Krankenkasse zur Genehmigung ein.



4) Die Krankenkasse zahlt einen festen Zuschuss je nach Befund - egal für welchen Zahnersatz sich der Versicherte entscheidet.



5) Der Zuschuss errechnet sich anhand einer Tabelle mit über 40 Befunden für zerstörte oder verlorene Zähne.



6) Für jeden Befund ist ein Geldbetrag als Zuschuss gesetzlich festgelegt (befundorientierter Festzuschuss).



7) Der **Zuschuss** deckt 60% der Kosten einer medizinisch zweckmäßigen und wirtschaftlichen Regelversorgung.



8) **Bonusheft:** Regelmäßige jährliche Vorsorge über 5 Jahre erhöhen Festzuschuss auf 70%, Vorsorge über 10 Jahre auf 75%.



9) Über den Festzuschuss hinausgehende Kosten trägt der Versicherte als **Eigenanteil**.

Härtefallregelung:
Bei geringem Einkommen erhalten Versicherte 100% der Kosten einer Regelversorgung.

- Klar definierte Zuschüsse
- Freie Wahl des Zahnersatzes
- Vorsorge erhöht Zuschuss
- Mehrkosten für hohe ästhetische Ansprüche tragen Versicherte selber

Beispiel: Befund 2.1: Zahnbegrenzte Lücke mit fehlendem Zahn

Fehlt im Oberkiefer ein Zahn, gibt es verschiedene Möglichkeiten für Zahnersatz:



Befund



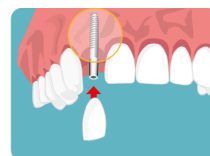
Regelversorgung



Herausnehmbare Teilprothese



Klebebrücke



Implantatgetragener Einzelzahnersatz



Fertiger Zahnersatz

Der Versicherte kann den Zahnersatz frei wählen. Der Festzuschuss der gesetzlichen Krankenkasse beträgt laut Tabelle immer (Stand 1.1.2021):

